

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. (K) 2 /
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 213 in
Moers Kapellen

Auftraggeber
Stadt Moers
Rathausplatz 1
47441 Moers

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. (K) 2 / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 213 in Moers Kapellen

Auftraggeber
Stadt Moers
Rathausplatz 1
47441 Moers

Bearbeiter:
Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Nadine Schröder, B. Sc. Geographie
Essen, Juni 2020

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.^e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Methodik.....	7
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung	7
2.2	Datengrundlagen	8
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	9
3	Darstellung des Plangebietes.....	10
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	11
5	Planungsrelevante Arten	12
5.1	Säugetiere	12
5.2	Avifauna	14
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	19
6.1	Säugetiere	19
6.2	Avifauna	20
6.2.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten	20
6.2.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	21
7	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	23
7.1	Zeitfenster für Rodungsarbeiten	23
7.2	Kontrolle von Baumhöhlen / -spalten und Nistkästen	23
7.3	Vermeidung von Vogelschlag	23
7.4	Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept.....	24
7.5	Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern	24
7.6	Erhalt wertvoller Habitatstrukturen	24
8	Zusammenfassung und Fazit	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet.....	4
Abb. 2	Ausschnitt des Übersichtsplanes zum Bauleitplanverfahren.....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage	9
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4505/4	13
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4505/4	15
Tab. 4	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten	19
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten.....	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Schaffung neuen Wohnraums plant die Stadt Moers die Teilaufhebung des aktuell rechtsgültigen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. (K) 2 der Stadt Moers, Kapellen (Gemeindefriedhof). Dieser setzt bisher Friedhofsfläche und Stellplätze fest. Als Folge der Teilaufhebung ist das Plangebiet planungsrechtlich zunächst als Außenbereich im Innenbereich anzusehen und eine bauliche Nutzung ist nur sehr eingeschränkt möglich. Parallel dazu ist eine Aufstellung des B-Planes Nr. 213 Kapellen (Im Bruckschefeld) angestrebt, die die rechtliche Grundlage für die Entwicklung des zu betrachtenden Plangebietes bildet. Das städtebauliche Konzept sieht eine lockere Wohnbebauung mit circa 9 Einzelhäusern und drei Doppelhäusern mit bis zu 24 Wohneinheiten vor. Als Variante könnten die Doppelhäuser durch zwei Mehrfamilienhäuser ersetzt werden, so dass im Plangebiet insgesamt bis zu 30 Wohneinheiten entstehen könnten. Durch eine neu errichtete Zuwegung vom Kreuzungsbereich „Im Bruckschefeld / Höhenweg“ soll die Bebauung an das Straßennetz angeschlossen werden. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze dient eine Grünverbindung dazu, die Straße "Im Bruckschefeld" an das Wegenetz des südlich angrenzenden Friedhofs anzubinden.

Im Rahmen der Baufeldräumung werden Gehölzrodungen auf dem Grundstück erforderlich.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

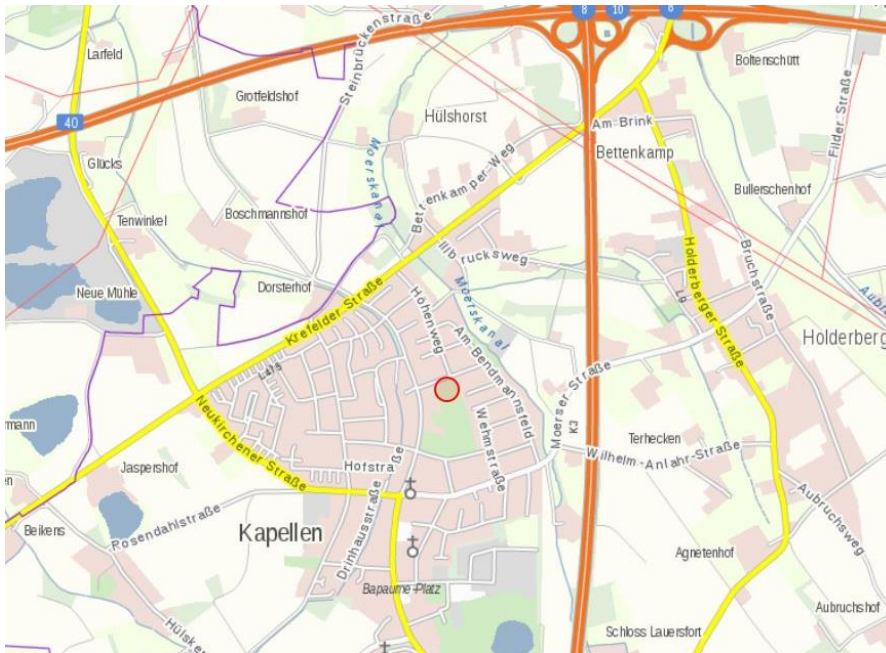


Abb. 1 Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (ART. 5, 9 UND 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (VGL. § 7 ABS. 2 NR. 12 BIS 14 BNATSCHG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich

zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),

- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebiets bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der im betrachteten Gebiet eventuell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4505/4 für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Höhlenbäume, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@infos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Wesel zu bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 03.01.2020). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Biologische Station Kreis Wesel
- BUND Kreisgruppe Wesel
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Wesel

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 29.06.2020)
Landesbüro der Naturschutzverbände info@lb-naturschutz-nrw.de	03.01.2020	Keine Rückmeldung
Untere Naturschutzbehörde Kreis Wesel anne.seidler@kreis-wesel.de	03.01.2020	Rückmeldung am 08.01.2020
Biologische Station Kreis Wesel info@bskw.de	03.01.2020	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Wesel bundkgwesel@bund-wesel.de	03.01.2020	Keine Rückmeldung

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Zusammenhang mit der am 07.01.2020 durchgeführten Begehung wurden die Biotopstrukturen kartiert und das Plangebiet hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

3 Darstellung des Plangebietes

Das rund 0,7 ha große Plangebiet (PG) bildet befindet sich südlich der Straße „Im Bruckschefeld“, in dem im Südwesten von Moers gelegenen Stadtteil Kapellen. Es handelt sich um den nördlichen Teilbereich des Friedhofs Kapellen, der bisher noch nicht für Bestattungen genutzt wurde und auch zukünftig nicht mehr für diese Zwecke benötigt wird.

Das PG selbst stellt sich als intensiv genutzte Rasenfläche dar, die von Einzelbäumen und Baumreihen, überwiegend bestehend aus Nadelbäumen (Kiefer, Lärche, Fichte) neben Eiche, Ahorn, Birke und Buche, begleitet wird. An den Grundstücksgrenzen befinden sich zudem Sträucher aus Kirschlorbeer und Eibe.

Das PG liegt inmitten einer Wohnsiedlung, woran sich im weiteren Umfeld in alle Richtungen landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. In diesem Übergangsbereich, östlich des Betrachtungsgebietes, liegt in einer Entfernung von etwa 200 m der Moerskanal, welcher mit seinen Uferbereichen dem Landschaftsschutzgebiet „Niederung des Moerskanals bei Kapellen“ zugehörig ist.



Abb. 2 Ausschnitt des Übersichtsplanes zum Bauleitplanverfahren (Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht 2019)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans NR. 213 sollen im Zuge der Baufeldräumung einzelne Bäume und Gebüsche gerodet werden, um im Anschluss die Fläche wohnbaulich zu erschließen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen können sich im Zuge der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Nutzungsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da der Betrachtungsbereich bereits in der Vergangenheit einer anthropogenen Nutzung unterlag und eine Gewöhnung vor Ort anzunehmen ist.

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten MTBQ werden 6 planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.).

Die Datenabfrage über die @linfos-Datenbank ergab zudem Informationen zum Vorkommen von *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) im weiteren Umfeld des PG in einer Entfernung von ungefähr 500 m. Diese beziehen sich auf aus dem Jahr 2012 stammende Beobachtungen mehrerer Tiere während des Jagdfluges. Darüber hinaus befindet sich ein bedeutendes Fledermauswinterquartier rund 900 m südwestlich des Plangebietes. Nachgewiesen wurden dort *Myotis daubentonii* (Wasserschneckenfledermaus), *Myotis nattereri* (Fransenfledermaus), *Myotis mystacinus* (Kleine Bartfledermaus), *Myotis emarginatus* (Wimperfledermaus) und *Plecotus auritus* (Braunes Langohr) in den Jahren 2007 und 2009. Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten im Plangebiet liegen dem Fachdienst für Naturschutz des Kreises Wesel nicht vor.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.), die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten, wurden nicht festgestellt.

Eine Tagesversteck-, Winterquartier-, beziehungsweise Wochenstubennutzung durch einzelne oder wenige Individuen der laut Messtischblatt im Gebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten ist im PG möglich, da im vorhandenen Baumbestand Baumhöhlen und -spalten sowie ein Vogelnistkasten festgestellt worden sind. Teilweise verfügen die Höhlenbäume über starkes Baumholz, sodass eine Frostsicherheit anzunehmen ist. Begünstigt wird eine potenzielle Habitatnutzung durch die unterschiedlichen Strukturen, wie die halboffene Agrarlandschaft, stehenden Gewässer oder Wälder im Umfeld bis zu 1.500 m Entfernung. Aufgrund der speziellen Habitatansprüche der Raufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kann davon ausgegangen werden, dass die Baumhöhlen während des Durchzugs für diese Art als Zwischenquartier dienen könnten. Auch ein Besatz durch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), als typische gebäudebewohnende Fledermaus, ist nicht grundsätzlich auszuschließen. Für die genannten Arten ist die Wahrscheinlichkeit als gering einzuschätzen. Eine Kontrolle auf einen Besatz wurde nicht durchgeführt, da sich vorgenannte Strukturen im Überkopfbereich befinden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist grundsätzlich nicht auszuschließen.

Im Kontext der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4505/4
(LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Erhaltungszustand	Status Gebiet
Braunes Langohr <i>Plectotus auritus</i>	G	§§	Nahrungshabitate in strukturreichen, lichten Wäldern, Parkanlagen, Gärten etc.; QU: WS in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden (z. B. Dachböden); ÜW: Höhlen, Stollen, Keller (BRAUN & HÄUSSLER 2003a), evtl. auch in Baumhöhlen (DIETZ ET AL. 2007)	(SZQ, WS, WQ, NG) Baumhöhlen/-spalten und Nistkästen vorhanden, potenzieller Nahrungsgast
Fransen- fledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	§§	Lebt und jagt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, Offenland oder halboffenen Landschaften; QU: WS in Baumquartieren und Nistkästen, auf Dachböden (Spalten, Zapfelöcher); ÜW: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen etc. (LANUV o. J.)	(SZQ, WS, NG) Baumhöhlen/-spalten und Nistkästen vorhanden, potenzieller Nahrungsgast
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	§§	Struktur. Landschaften mit Fließgewässern an Siedlungsstrukturen (DIETZ ET AL. 2007); QU: meist in engen Spalten an Gebäuden (SIMON ET AL. 2004); selten in Bäumen oder Felsspalten; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller (BOYE 2004a, DIETZ ET AL. 2007, LANUV o. J.)	(SZQ, WS, NG) Baumhöhlen/-spalten vorhanden, potenzieller Nahrungsgast
Rauhaut- fledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdhabitate: an Gewässerufeln, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004). QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude und Holzstapel; WS fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Gebäude, Höhlen. In NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer (LANUV o. J.)	(SZQ, NG) Baumhöhlen/-spalten vorhanden, potenzieller Nahrungsgast
Wimpern- fledermaus <i>Myotis emarginatus</i>	S	§§	Besiedelt halboffene Parklandschaften mit Waldgebieten, v. a. in Siedlungsnähe. Jagdgebiete: Wälder, strukturreiche Parklandschaften, Obstwiesen, Viehställe und kleinere Gewässer; Flugrouten entlang linienhafter Landschaftselemente. QU: WS aussch. in/an Gebäuden (z. B. größere, warme Dachböden v. Kirchen und Schlössern, Viehställe), Männchen auch in Baumquartieren; quartiertreu. ÜW: Höhlen, Stollen und Kellern, bevorzugt warm und mit hoher Luftfeuchte (LANUV o. J.)	(SZQ, NG) Baumhöhlen/-spalten vorhanden, potenzieller Nahrungsgast

Fortsetzung Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4505/4
(LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Erhaltungszustand	Status Gebiet
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus</i> <i>pipistrellus</i>	G	SS	Besiedelt strukturr. Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) und an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004). WS: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen o. Holzstapeln; ÜW: Ritzen/Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o. J.)	(SZQ, NG) Baumhöhlen/-spalten vorhanden, potenzieller Nahrungsgast

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig S schlecht

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 19 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Eine Datenabfrage über die @linfos-Datenbank ergab zudem Informationen zum Vorkommen von *Athene noctula* (Steinkauz) im weiteren Umfeld des PG in einer Entfernung von ungefähr 300 m. Diese beziehen sich auf aus dem Jahr 2005 stammende Beobachtungen. Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet liegen dem Fachdienst für Naturschutz des Kreises Wesel nicht vor, allerdings wird im Umfeld - ca. 60 m südlich des Friedhofareals - das Vorkommen einer Saatkrähenkolonie angegeben.

Während der Ortsbegehung am 07.01.2020 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Dohle (*Corvus monedula*), Kohlmeise (*Parus major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*), Star (*Sturnus vulgaris*), Amsel (*Turdus merula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Im Wurzelbereich einer Fichte wurde Taubenkot festgestellt, welcher auf die Nutzung des Baumes als Ruhestätte hinweist. Horste lassen sich im PG mit Sicherheit

auszuschließen, Krähenester können in den immergrünen Gehölzen vorhanden sein.

Im Kontext der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4505/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	unbek.	§	In NRW Brutvogel; flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Bevorzugt offene, mit Hecken/Sträuchern/j. Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht: heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; auch Friedhöfe, Gärten, Parks. Nestbau in dichten Büschen und Hecken (LANUV o. J.)	- Habitatstrukturen kaum vorhanden
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel. Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstl. Nisthöhlen; meist am Wasser, aber auch mehrere 100 m entfernt. Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o. J.)	- Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Nestanlage in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation. Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o. J.)	- Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüseärten ländlicher Siedlungen. Meidet Innenstädte. Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- o. Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen (LANUV o. J.)	(B) Baumhöhlen und Nistkästen vorhanden

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4505/4
(LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G↓	G	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel. Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe. Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer o. Buche (FLADE 1994, LANUV o. J.)	- Keine Horste vorhanden
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	G	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel. Besiedelt parkartige o. lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten. Nisthöhlenanlage in totem o. morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v. a. Pappeln und Weiden (LANUV o. J.)	(B) Baumhöhlen vorhanden
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen. Bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen. Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV o. J.)	- Habitatstrukturen kaum vorhanden
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast. Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugte Horststandorte: Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o. J.)	- Keine Horste vorhanden
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen. Besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche. Bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Anlage der Lehmester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen. Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o. J.)	(NG) Keine Gebäude vorhanden

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4505/4
(LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	U↓	§	Brüdet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern. In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o. J.)	(NG) keine entsprechenden Gebäude vorhanden
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	S	§	Lebensraum in Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege, Brutstandorte am Boden in flachen Mulden (LANUV o. J.)	- Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen). Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o. J.)	- Keine entsprechenden Habitatstrukturen vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast. Lebt in gehölzreicher Kulturlandschaft mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln. Brüdet in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln (v. a. mit Fichte), Feldgehölzen und Gebüsch (LANUV o. J.)	(NG) Keine Horste vorhanden
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	unbek.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Flächendeckendes Verbreitungsgebiet. Höhlenbrüter (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden). Braucht offene Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o. J.)	NG, (B) Baumhöhlen und Nistkästen vorhanden
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	G↓	S	§§	Mittelhäufiger Standvogel. Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; sehr reviertreu und nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen als Brutplätze (LANUV o. J.)	- Habitatstrukturen kaum vorhanden
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet. Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern zu finden (LANUV o. J.)	(B) Krähennester nicht auszuschließen

Fortsetzung Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4505/4
(LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	U↓	§§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Lebt in offenen bis halboffenen Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch oder lichten Laub- und Mischwäldern (LANUV o. J.)	- Habitatstrukturen kaum vorhanden
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	G	§§	Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen o. Gärten mit altem Baumbestand (BEZZEL 1985). Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen. Sehr reviertreu (LANUV o. J.)	- Keine größeren Baumhöhlen vorhanden
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen o.a. großen Waldlichtungen (LANUV o. J.)	(B) Krähennester nicht auszuschließen

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:G günstig U ungünstig S schlecht
↓ negativer TrendSchutzstatus:§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
§ nach BNatSchG besonders geschützte ArtStatus im Wirkraum:- keine Vorkommen zu erwarten NG Nahrungsgast
(NG) potenzieller Nahrungsgast
(B) potenzieller Brutvogel

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Zuge der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im PG möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 5) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

6.1 Säugetiere

Es ist anzunehmen, dass Fledermäuse im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen. Da das Vorhaben nur zu einer kleinräumigen Veränderung des Nahrungsraumes führt und der Baubetrieb maßgeblich in den Tagesstunden durchgeführt wird (der Tageszeit, in denen Fledermäuse in der Regel nicht auf Nahrungssuche sind), sind weder Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen zur Jagdzeit noch essentielle Nahrungsraumverluste gegeben.

Für einzelne Individuen der Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wimpernfledermaus und Zwergfledermaus weist das Plangebiet eine Eignung als potenzielles Quartierhabitat auf. Dieses ist jedoch als nicht-essenziell einzustufen und trotz der Inanspruchnahme von Habitatbestandteilen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) ist für diese Arten daher nicht zu prognostizieren.

Tab. 4 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen für planungsrelevante Säugetierarten

Art	Status Gebiet	Kontrolle
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	(SZQ, WS, WQ, NG)	x
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	(SZQ, WS, NG)	x
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	(SZQ, WS, NG)	x
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	(SZQ, NG)	x
Wimpernfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	(SZQ, NG)	x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	(SZQ, NG)	x

Erläuterungen:Status im Wirkraum:

- (NG) potenzieller Nahrungsgast
- (WS) potenzielle Wochenstube
- (WQ) potenzielles Winterquartier
- (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Erforderlichkeit weitergehender Kontrollen:

- x erforderlich

Fazit

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.2 Avifauna**6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten**

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten („Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (s. Kap. 7).

6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Bezüglich der Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Sperber, die als Nahrungsgäste in Plangebiet vorkommen können, sowie den beobachteten Star ist sicher davon auszugehen, dass bei einer temporären Meidung des Plangebietes während der Bauzeit ausreichend Habitate im Umfeld verbleiben und es durch das Vorhaben zu keinen Nahrungseingpässen kommen wird.

Für die Arten Feldsperling, Kleinspecht und Star weist das PG eine Eignung als Bruthabitat in den Baumhöhlen und Nistkästen auf. Weiterhin dienen mögliche Krähenester als Brutplatz für den Turmfalken und die Waldohreule. Aufgrund des verbleibenden Angebotes geeigneter Bruthabitate in der Umgebung und der umzuhängenden Nistkästen (siehe Kap. 7) im PG kann davon ausgegangen werden, dass im Fall der Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) ist für diese Arten nicht zu prognostizieren.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Kontrollen für planungsrelevante Vogelarten

Art	Brutzeit	Status Gebiet	Kontrolle
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	-	-	-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	-	-	-
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	-	-
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Ende März – Anfang Juni	(B)	(x)
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	-	-	-
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Ende Februar - Mitte Juni	(B)	(x)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	-	-	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	-	-	-
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	-	(NG)	-
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	-	(NG)	-
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	-	-	-
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	-	-	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	-	(NG)	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Ende Februar - Ende August	NG, (B)	(x)
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	-	-	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Anfang April – Anfang Juli	(B)	(x)
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	-	-	-
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	-	-	-
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Ende März – Anfang Juli	(B)	(x)

Erläuterungen:Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast (B) pot. Brutvogel
NG Nahrungsgast

Erforderlichkeit weitergehender Kontrollen:

- nicht erforderlich
- (x) erforderlich, sofern es zu Bauzeitverschiebungen kommt und zu einer Durchführung des Bauvorhabens innerhalb der artspezifischen Brutzeit

Fazit

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, in Form erheblicher Störungen oder Tötungen, sicher auszuschließen, sofern die Gehölzrodung nach Anfang Oktober begonnen und bis Ende Januar durchgeführt wird. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 wäre somit nicht erforderlich. Ist abzusehen, dass es zu einer zeitlichen Verschiebung des Vorhabens kommt und eine Durchführung innerhalb der artspezifischen Brutzeit planungsrelevanter Vogelarten durchgeführt wird, kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Individuenverluste werden durch die in Kapitel 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

7 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Zeitfenster für Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung von Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist eine Entfernung von Vegetationsbeständen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit artspezifischer Vogelarten (vor 30. Januar) und europäischer Vogelarten (nach 30. September) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Vegetationsbestände unmittelbar vor dem geplanten Rodungstermin durch eine ökologische Baubegleitung auf Brutvorkommen zu kontrollieren. Sollten im Rahmen dieser Kontrolle aktive Bruten festgestellt werden, ist das Vorhaben bis zur Beendigung des Brutgeschehens aufzuschieben.

7.2 Kontrolle von Baumhöhlen / -spalten und Nistkästen

Die Baumhöhlen und -spalten sowie die Nistkästen sind durch eine ökologische Baubegleitung zwischen Ende Oktober und Anfang November auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden dabei keine Tiere festgestellt, sind die entsprechenden Höhlenbäume zu fällen und die Nistkästen abzunehmen, beziehungsweise die Strukturen zu verschließen, um einen Besatz bis zum zeitnahen Fälltermin ausschließen zu können. Im Falle von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

Die Nistkästen sind an geeigneter Stelle im näheren Umfeld umzuhängen. Da eine Quartiernutzung der Baumhöhlen- und Spalte nicht ausgeschlossen werden kann, sind für jede entfernte Baumhöhle oder -spalte ein Ganzjahresquartier für Fledermäuse, beziehungsweise eine artspezifische Vogelnisthöhle als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Umfeld an geeigneter Stelle zu installieren.

7.3 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit Gebäuden, sind an größeren Gebäudeglasfronten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) stellt verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, wie z. B. die Reduktion der Durchsicht, die Verwendung halbtransparenter Materialien, Farbglas oder Gebäudeverschattung.

7.4 Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sollte die möglicherweise im Rahmen des Bauvorhabens geplante Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtkörpern ausgestattet werden. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

Von einer Verringerung der Lichtverschmutzung profitieren insbesondere lichtempfindliche Arten wie z. B. Fledermäuse. Hierbei ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

7.5 Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern

Bei der Anlage von Kellerschächten und Straßenabläufen für die Straßenentwässerung (Gullys) ist auf eine amphibien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung – z. B. durch Gitter oder Netze mit einer Maschendichte unter einem Zentimeter – zu achten, um anlagebedingte Fallenwirkungen mit Todesfolge zu vermeiden.

7.6 Erhalt wertvoller Habitatstrukturen

Zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von wertvollen Lebensraumbestandteilen ist der zum Erhalt vorgesehene Gehölzbestand in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich während der Bauphase vor Beeinträchtigungen und Schädigungen zu sichern.

8 Zusammenfassung und Fazit

Zur Schaffung neuen Wohnraums plant die Stadt Moers die Teilaufhebung des aktuell rechtsgültigen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. (K) 2 der Stadt Moers, Kapellen (Gemeindefriedhof). Als Folge der Teilaufhebung ist das Plangebiet planungsrechtlich zunächst als Außenbereich im Innenbereich anzusehen und eine bauliche Nutzung ist nur sehr eingeschränkt möglich. Parallel dazu ist eine Aufstellung des B-Planes Nr. 213 Kapellen (Im Bruckschefeld) angestrebt, die die rechtliche Grundlage für die Entwicklung des betrachteten Plangebietes bildet. Die Stadt Moers plant die Baufeldräumung und den anschließenden Bau von mehreren Wohnhäusern sowie einer Zufahrtsstraße. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Nach abschließender Artenschutzprüfung (Stufe 1: Vorprüfung) ist zu konstatieren, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 7) zu beachten. Bei Nachweisen besetzter Quartiere ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel abzustimmen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Baumhöhlen- und Nistkastenkontrolle durch eine ökologische Baubegleitung keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Essen, 30.06.2020

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:
Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:
792 S.
- BOYE, P. (2004a): *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817) In: PETERSEN, B.;
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A.
(BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in
Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 512 – 515.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). In:
PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.;
SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-
Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für
Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad
Godesberg: S. 570 – 575.
- BRAUN, M. & U. HÄUSSLER (2003a): Braunes Langohr *Plecotus auritus*
(Linnaeus, 1758). In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (HRSG.): Die
Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, allgemeiner Teil und
Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer: S. 463 – 473.
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND
BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie
– Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.
- Internetadresse:
[http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/
TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf](http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf) [17.01.2020].
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o. J.): Insektenfreundliche
Leuchtmittel.
- Internetadresse:
[https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-
09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf) [17.01.2020].
- Weitere Informationen:
[https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-
beleuchtung/](https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenvertraeglichere-beleuchtung/) [17.01.2020].
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas
und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [17.01.2020].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN –WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [17.01.2020].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [17.01.2020].

**@linfos – Landschaftsinformationssammlung:
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere**

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [17.01.2020].

MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMAN, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 570 – 575.

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 – 615.17.03.13.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Internetadresse:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [17.01.2020].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.

Internetadresse:

https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf [17.01.2020].

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. (K) 2 /
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 213 in
Moers Kapellen**

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



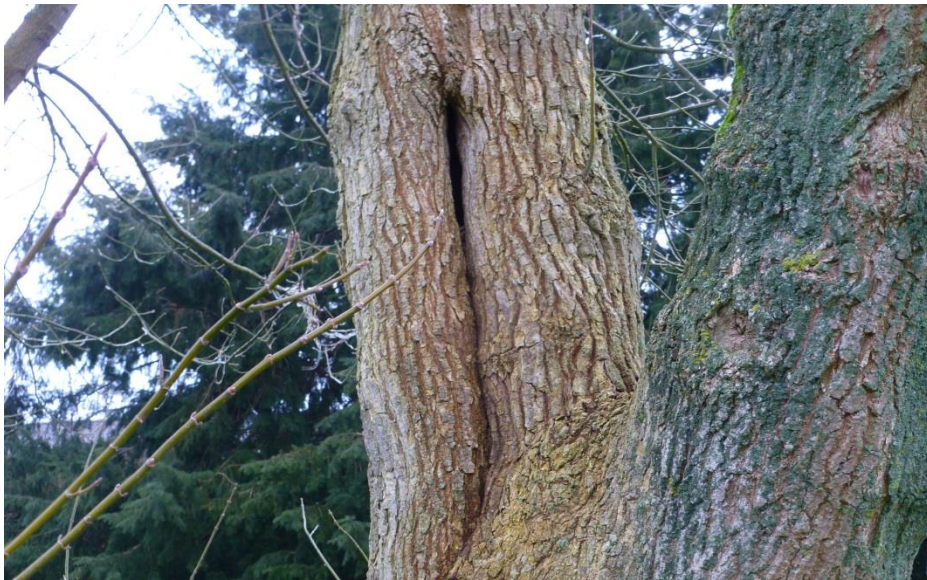
Blick nach Süden auf das Plangebiet von der Straße „Im Bruckschefeld“



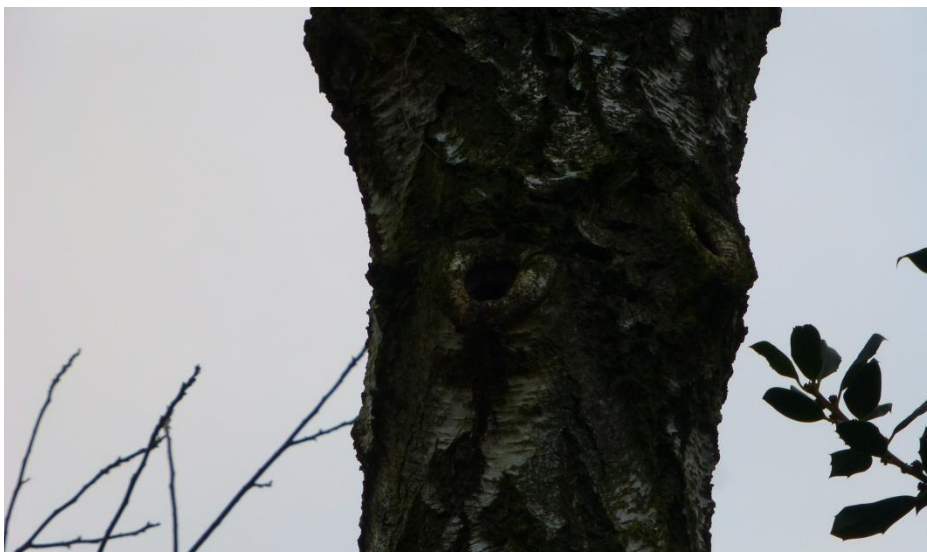
Blick nach Norden auf die zu Fällende Baumreihe entlang der Straße
„Im Bruckschefeld“



Blick in die straßenseitige Baumreihe mit Nistkasten



Spitzahorn mit tiefer Baumspalte im zentralen Bereich des Plangebietes



Sicht auf eine Birke mit Baumhöhlen